

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird.

B e r i c h t

des

KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der KOMMUNAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 19. Februar 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. II/1-1005/95 vom 18. Dezember 1979, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Z.3 hat zu lauten:

"3. § 10 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe der Besoldungsgruppe I versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Verwendungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrags auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Vorrückungsbeträgen, dies jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung soll sechs Monate, darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten."

Nach Z.13 wird folgende Z. 13a eingefügt:

"13a. § 33 hat zu lauten:

"§ 33

Entschädigung und Abfindung für den Erholungsurlaub

- (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).
- (2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles, des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.
- (3) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn der Vertragsbedienstete
1. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen wird,
  2. ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
  3. aus seinem Verschulden entlassen wird oder
  4. wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.
- (4) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht (Urlaubsabfindung). Sie gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten geendet oder im Kalenderjahr der Aufnahme nicht mehr als sechs Monate gedauert und spätestens im Kalenderjahr nach der Aufnahme geendet hat.
- (5) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Urlaubes zugekommen wäre, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.

(6) Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen, so besteht kein Anspruch auf Urlaubsabfindung.

(7) Die Bestimmungen der Abs.1 und 4 finden keine Anwendung, wenn das Dienstverhältnis gemäß § 26 Abs.9 endet."

Begründung:

Punkt 1: Die Verwendungszulage soll gegenüber der Regierungsvorlage nicht nur nach oben sondern auch nach unten hin begrenzt sein.

Punkt 2: Entsprechend den Bestimmungen für die Vertragsbediensteten des Bundes soll auch den Vertragsbediensteten der Gemeinden eine Urlaubsentschädigung zukommen!

WEDL  
Berichterstatter

ROMEDER  
Obmann